**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 38 (1930)

Heft: 3

**Artikel:** Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg

Autor: Steck, Kurz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-556452

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg.

Die Borbereitungen und Rüftungen, welche das Unsland und speziell auch benachbarte Staaten jum Schutze von Front und Hinterland gegen die Wirkungen der chemischen Kriegführung einerseits und für den Gastrieg anderseits treffen, lassen erkennen, daß man mit der Möglichkeit rechnet, daß chemische Rampfftoffe in einem Butunfts= friege trop Verbot des chemischen Rrieges zur Unwendung fommen fönnen, jei es, daß das Berbot nicht all= gemein anerkannt oder daß es von einem am Rrieg beteiligten Staate nicht eingehalten wird. Ein Berbot der Fabrifation aller Substanzen, die als chemische Kampfftoffe in Frage kommen, ist schon deshalb nicht durchführbar, weil auch jolche dazu gehören, die als lebenswichtige Brodufte in Friedenszeiten in großer Menge hergestellt werden müffen.

Zu den Gastampfmethoden, wie sie während dem Weltfrieg zur Anwendung kamen, dem Gasblasen, Gaswersen und Gasschießen, wird in einem fünftigen Krieg noch die Verswendung von chemischen Kampfstoffen von Tanks und Flugzeugen aus hinzukommen.

Die damit verbundenen Gefahren für die Zivilbevölkerung sollen nicht übersichät, dürfen aber auch nicht unterschätzt werden. Besser als durch Berechnungen mit zu vielen variablen und unbekannten Faktoren erhält man Anhaltspunkte für eine Sinschätzung der Wirkung von aerochemischen Angriffen auf das Hinterland bei größeren Explosionen und Bränden, wie sie sich in der Nachkriegszeit ereignet haben und in deren Folge sich giftige Gase, Dämpfe, Nebel und Rauche entwickelten.

Besonders die setzterwähnte Form der chemischen Kriegsführung, das Abwerfen von Gasbomben, welche mit Aufschlags oder Zeitzündung versehen sind, das Absprenkeln und Abblasen von Kampsstoffen aus im Flugzeug mitgeführten Behältern erfordert Abwehrsmaßnahmen für die Zivilbevöls

ferung. Dem heutigen Stande der Technik entsprechend, haben wir verschiedene Schutzmöglichkeiten gegen Angriffe aus der Luft:

- 1. Die Abwehr von Bombenflugzeugen durch rechtzeitigen Ginsatz von Jagbflugs zeugen, die mit leichten Maschinensgewehren ausgerüstet sind und den Gegner zur Rückfehr oder zum sofortigen Landen zwingen. Der dazu verwendete Flugzeugstyp muß sich durch große Geschwindigkeit, Steigfähigkeit und Wendigkeit auszeichnen.
- 2. Die Bekämpfung durch Flugzeug= Abwehrkanonen und schwere Flugz zeug= Ubwehrmaschinengewehre, welche den Feind zum Fliegen in großer Höhe zwingen und so den gezielten Abwurf von Bomben wesentlich erschweren.
- 3. Das Blenden der Führer von Bombenflugzeugen mittelft Scheinwerfer.

Die erwähnten Arten des Schutzes gegen aerochemische Angriffe sind aktive Abwehrs maßnahmen, allgemein als aktiver Lufts schutz bezeichnet.

Es fommen dazu als Abwehrmaß:
nahmen passiver Natur:

- 1. Camouflage (Tarnung) durch Verwendung von fünstlichem Nebel und Rauch,
  entwickelt durch Versprühen von nebelbildenden Flüssigkeiten oder Abbrennen
  von festen Rauchmassen, Verwendung von
  Tarnnetzen und Vorrichtungen, um durch
  besondere Formgestaltung und Farbgebung
  dem Flieger wichtige Objekte der Sicht
  zu entziehen, die Orientierung zu erschweren und dadurch den Bombenabwurf
  zu einem ungezielten und wenig wirksamen zu machen;
- 2. die Bereitstellung von individuellen und kollektiven Gasschupmitteln, also von Gasmasken und gassicheren Räumen zum Schupe von Menschen, Tieren und Material vor der Einwirkung chemischer Kampsstoffe;

3. die Organisation und Vorbereitung des Transportes und der Pflege Gasvergifteter.

Unter dem Gesichtspunkt des individuellen und kollektiven Gasschutzes kommt man zu einer Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, die aktive und passive.

Die aftive Bevölferung, wie Polizei, Sanität, Feuerwehren, Verkehrspersonal, Gaswehren und Entseuchungstrupps, muß gegebenenfalls ihre Betätigung auch in einer vergasten Zone ausüben und ihren Aufgaben entsprechend mit persönlichen Gasschutzgeräten ausgerüftet sein.

Die passive Bevölkerung, die sich in einer vergifteten Zone nicht zu betätigen braucht, kann sich der Gaswirkung durch die Mittel des Kollektivschutzes entziehen oder versgaste Gebiete überhaupt verlassen.

Von den erwähnten Abwehrmitteln ift das Jagdflugzeug der wirksamste Schutz der Bevölkerung vor einem Luftgasangriff. Dieser aktive Luftschutz durch Rampfflieger ist aber für sich allein nicht ausreichend,

sondern muß durch die andern anges führten aktiven und passiven Abswehrmaßnahmen ergänzt werden.

Dadurch fönnen die Gefahren der chemisichen Kriegsführung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch so weit gemildert werden, daß ein Gasangriff nicht katastrophal wirkt.

Es ist unsere Pflicht, sowohl als Bürger wie als Soldaten einerseits die Bevölkerung über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären und falsche Behauptungen sowie irrige Auffassiungen, wie sie in letzter Zeit durch die Presse verbreitet wurden, richtigzustellen, ans derseits den aktiven und passiven Lustzichung als Teil der Landesverteidigung für Grenzund Hinterland so auszubauen, daß jeder unserer Nachbarn zum Schlusse kommen muß: was ich im besten Fall mit einem Ansgriff auf die Schweiz erreiche, steht in keinem Verhältnis zum erforderslichen Auswand. Das ist es, was unsauch vom Weltkrieg 1914/18 verschont hat.

Spiez, im Februar 1930.

Sptm. Kurt Sted.

# Was will die Alkoholgesetzrevision?

Wenn uns auch die Revision dieses Gessetzes vor allem in ihren Beziehungen für die Volksgesundheit interessiert, so müssen wir doch zum bessern Verständnis kurz auf die ganze Vorlage etwas näher eintreten.

Es sind vor allem zwei Ziele, die mit der Revision des Alkoholmonopols angestrebt werden und die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesundheitliche Entwicklung unseres Volkes sind. Einmal soll die Revision eine wirksame Bekämpfung des Schnapsegenusses und damit Hebung der Volksgesundheit bringen, und im fernern sollen durch eine zu erhebende Schnapssteuer sinanzielle Mittel bereitgestellt werden zur Finanzierung der Alterse und Hinterbliebenen-Versicherung.

Wie ja als bekannt vorausgesetzt werden dürfte. besitzen wir in der Schweiz seit dem Jahre 1885 ein Alkoholmonopol. Die damalige Kartoffelbrennerei hatte damals in vielen Gegenden unserer Schweiz eine lleberschwemmung mit billigem Schnaps zur Folge. Dieser "Fusel". auch "Härdöpfler" genannt, war besonders gefundheitsschädlich durch seine geringe Qualität. Die schlimmen Erfahrungen, die sich allmählich immer mehr zeigten, brachten es zustande, daß der Fabrikation solcher Schnäpse entgegen= getreten wurde durch ein dem Bunde übertragenes Monopol. Damit wurde der Schnaps= verbrauch erheblich eingedämmt, von c. 11,8 Liter Schnapsverbrauch pro Kopf im Jahre 1885 sank er auf 5,1 Liter im Jahre 1900. —